

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Gerhild Fellner  
in der Beschwerdesache des Mag. Adr,  
betreffend den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 01.08.2012 hinsichtlich  
Einkommensteuer für das Jahr 2011

zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

### Entscheidungsgründe

Vorausgeschickt wird:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG wurde mit 1. Jänner 2014 der Unabhängige Finanzsenat aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei dieser Behörde anhängigen Verfahren ging auf das Verwaltungsgericht (Bundesfinanzgericht) über. Gemäß § 323 Abs. 38 BAO sind am 31. Dezember 2013 anhängige Berufungen vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden im Sinne des Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen. Im folgenden Text wird bereits die **der neuen Rechtslage entsprechende Terminologie** verwendet.

Der Beschwerdeführer wandte sich im Beschwerdeverfahren gegen die Aufteilung der aus dem Titel der Aus- bzw. Fortbildung geltend gemachten Werbungskosten auf die beiden im Streitjahr aufeinanderfolgend ausgeübten Arbeitsverhältnisse, davon eines im Inland, eines im Ausland. Seitens der Abgabenbehörde wurde der überwiegende Teil der geltend gemachten Kosten (4.873,32 € von 7.230,90 €) von den ausländischen,

zum Progressionsvorbehalt heranzuziehenden Einkünften, in Abzug gebracht. In der Begründung der Beschwerdevorentscheidung wurde dazu ausgeführt, Werbungskosten seien bei jenen Einkünften zu berücksichtigen, zu denen sie wirtschaftlich gehörten. Daher seien die Aufwendungen für das Fachspezifikum Verhaltenstherapie sowie für den Mitgliedsbeitrag zur Österreichischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie von den Cischen Einkünften in Abzug gebracht worden. Laut Vorbringen in seiner Beschwerde ordnet der Beschwerdeführer die getätigten Aufwendungen aber zur Gänze dem inländischen Arbeitsverhältnis zu.

## Erwägungen

Das Bundesfinanzgericht legt seiner Entscheidung den in der Folge zusammengefassten **Sachverhalt** als feststehend zugrunde:

- Der Beschwerdeführer ist Psychologe.
- Er war im Streitjahr von 1.1. bis 31.8. bei der sozialpädagogischen Schule A in B beschäftigt, wo er mit verhaltensauffälligen Jugendlichen arbeitete.
- Ab 1.10. des Streitjahres ging er in C einer Beschäftigung als Angestellter der Jugendweltfahrt nach.
- Er besuchte im Streitjahr Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des "Fachspezifikums für Verhaltenstherapie" bei dem Psychtherapeuten Dr. D (4.1.2011), zwei Gruppensupervisionen "Kognitive Verhaltenstherapie" bei der Psychotherapeutin Dr. E in F (14.1.2011 und 26.5.2011) sowie das 3. (Jänner 2011 bis Juli 2011) und das 4. Semester (September 2011 bis Februar 2012) des Fachspezifikums Verhaltenstherapie in H G in B. Außerdem hatte er den Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie zu entrichten.
- Für das 3. Semester in H G waren laut Rechnung die Kosten in Höhe von 2.524,00 € bis 15.2.2011 zu bezahlen, für das 4. Semester in Höhe von 2.146,00 € bis 15.10.2011. Der erst im Oktober 2011 eingemahnte Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie wurde am 12.11.2011 bezahlt.

Die Feststellungen gehen aus der Aktenlage hervor.

**Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Würdigung:** Gemäß § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten gilt grundsätzlich das Abflussprinzip gemäß § 19 EStG 1988.

Zu den Werbungskosten zählen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Gegenständlich ist nicht strittig, dass die geltend gemachten Kosten solche für eine Weiter- bzw. Fortbildung eines Psychologen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie

darstellen. Soweit die Zuordnung dieser Kosten zu den beiden im Streitjahr ausgeübten Berufstätigkeiten in Diskussion steht, wird ausgeführt:

Das Bundesfinanzgericht leitet aus obigen Feststellungen ab, dass der Beschwerdeführer sowohl im Inland (1.1. bis 31.8.) als auch im Ausland (1.10. bis 31.12.) in Ausübung seiner Ausbildung als Psychologe tätig war und zwar beide Male in der Jugendarbeit - nämlich in Österreich an der sozialpädagogischen Schule A, in C als Angestellter der Jugendwelfare. Dass seine Fortbildung zum Verhaltenstherapeuten, die das gesamte Streitjahr überspannte und noch in das Folgejahr hineinreichte, dabei nur einer der beiden Betätigungen zuzuordnen gewesen wäre, kann nicht erkannt werden und sind die entsprechenden Ausführungen von Finanzamtsseite, wonach sich die Aufwendungen für das Fachspezifikum sowie der Mitgliedsbeitrag ausschließlich auf die Cischen Einkünften bezogen, nicht nachvollziehbar. Warum übrigens die offenbar in Ergänzung des Fachspezifikums bei den Psychotherapeuten D und E besuchten lehrtherapeutischen Sitzungen und Supervisionen sowie die überwiegenden Kilometergelder für Fahrten nach H. G im Gegenzug doch den inländischen Einkünften zuzuordnen sein sollten, bleibt in Ermangelung eines diesbezüglichen Kommentars unklar.

Gleichermaßen unschlüssig ist aber auch eine gänzliche Zuordnung der getätigten Aufwendungen zu den inländischen Einkünften, wie es der Beschwerdeführer - ebenfalls ohne dies näher zu erläutern - in seiner elektronisch eingebrachten Beschwerde beantragt hat.

In Abweichung von den unklar gebliebenen Parteilinien vertritt das BFG die Ansicht, dass die Kosten für die beiden Berufsausübungen dienlichen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der zeitlichen Lagerung der Veranstaltungen bzw. des Abflusses im Streitjahr aufzuteilen sind. Es wird dabei von einer im Akt aufliegenden, zusammengefassten Aufstellung ausgegangen:

In den Zeitraum der Berufsausübung an der sozialpädagogischen Schule A entfallen 5 Honorarnoten Dr. D (90,00 €, zweimal 150,00 €, 75,00 €, 262,50 €), 2 Honorarnote Dr. E (125,00 €, 155,00 €), die Kosten für das 3. Semester in H G in Höhe von 2.524,00 € sowie die Kilometergelder, die laut Aufstellung im Zeitraum 18.1.2011 bis 9.7.2011 angefallen sind (634,20 €) mit Taggeldern (388,20 €). Insgesamt sind das **4.553,90 €**. Soweit in der Kilometergeldaufstellung als Jahreszahl vorerst "2011", dann "2012" genannt wird, geht das BFG davon aus, dass insgesamt das Streitjahr 2011 gemeint ist.

Auf den Zeitraum der Berufsausübung in der Jugendwelfare C entfallen: Der am 18.10.2011 entrichtete Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie in Höhe von 121,00 €, eine Honorarnote Dr. E in Höhe von 110,00 €, zwei Honorarnoten Dr. D zu je 150,00 € sowie die Kosten für das 4. Semester in H G in Höhe von 2.146,00 €. Insgesamt sind das **2.677,00 €**.

Nach allem Ausgeföhrten war wie im Spruch zu entscheiden.

**Zulässigkeit/Unzulässigkeit einer Revision:** Bei der im Streitfall zu lösenden Frage, wie Werbungskosten auf zwei im Streitzeitraum ausgeübte Berufstätigkeiten aufzuteilen sind, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern um eine nicht über den Einzelfall hinausgehende Sachverhaltsfrage.

**Anlage:** Berechnungsblatt

Feldkirch, am 7. Jänner 2015